

Stellungnahme

Zum Entwurf des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen

23. Mai 2010

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen begrüßt die Erarbeitung landeseinheitlicher Regelungen über die staatliche Anerkennung in Hessen.

Allgemeine Bewertung

Durch die gesetzlichen Neuregelungen (Bologna Prozess) hat sich für die verschiedenen Studiengänge im Bereich der Sozialen Arbeit eine Vielfalt an Studiengängen entwickelt, die in ihrer Relevanz für die Praxis kaum noch zu durchschauen ist. Neben föderativen Unterschieden haben die einzelnen (Fach-) Hochschulen einen großen Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung ihrer Studiengänge. Dabei sind die Akkreditierungsverfahren länderweise sehr verschieden und nicht mehr transparent.

Zur Sicherung der fachlichen Qualität der Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist daher eine Reglementierung des Berufszugangs im sozialen Bereich zu begrüßen: Die staatliche Anerkennung ist die Voraussetzung um als Fachkraft anerkannt zu werden. Dies wiederum ist Voraussetzung für eine berufliche Tätigkeit im Rahmen „hoheitlicher Tätigkeiten“ im Jugendamt oder für eine Tätigkeit in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen (§ 45 SGB VIII). Sie ist gleichermaßen leitend für alle Tätigkeiten im Praxisfeld der Kinder- und Jugendhilfe.

Auch die tarifliche Vergütung bezieht sich in den Eingruppierungsmerkmalen der verschiedenen Tarifverträge (TVöD und AVR) auf entsprechende fachliche Standards. Von daher ist es zu begrüßen, dass eine gesetzliche Regelung über die staatliche Anerkennung in Hessen getroffen wird.

Kritisch sieht die LIGA die Formulierung des Mindeststandards für die Praxistätigkeit, der 100 Tage betragen soll.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.**

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101
BLZ 51091500
Rheingauer Volksbank eG
Geisenheim

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Anforderungen an die gesetzliche Regelung

Aufgrund der erheblichen Diversität in den Ausbildungsgängen muss:

- über die staatliche Anerkennung die Fachrichtung spezifiziert werden, die sich derzeit über ein weites Feld - von „Pädagogik im frühen Kindesalter“ über „Jugendsozialarbeit“, „Hilfen zur Erziehung“, bis hin zur Sozialen Arbeit im Suchtbereich oder mit Senioren - erstreckt.
- Gleichzeitig muss eine ausreichende Anleitung und Bewährung im jeweiligen Praxisfeld sichergestellt werden. Dies kann, wie bisher überwiegend erfolgt, durch ein einjähriges Berufspraktikum, oder integriert, in 2-phasiger Form erfolgen.

Beiden Anforderungen wird der vorgelegte Gesetzentwurf entweder gar nicht, oder nicht ausreichend gerecht. Die Landesregierung verzichtet auf Regulierung, die einzelnen Hochschulen setzen fachlich und finanziell unterschiedliche Schwerpunkte – ein Flickenteppich entsteht. Die Berufspraxis weiß am Ende nicht mehr, welche Qualifikation die Absolventen haben, welche und wie viel Praxis sie haben, wie diese begleitet und reflektiert wurde.

Der Gesetzentwurf muss daher dringend verifiziert werden.

Im Einzelnen:

§1 Abs. 1

Der §1, Abs.1 ist unklar formuliert: ob überhaupt und wie viel und welche Praxis einer Akkreditierung zugrunde liegt und wieso eine Anerkennung der allgemeinen QS der Hochschule ausreicht, das bleibt im Unklaren.

§ 2 Abs. 1

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen über die Akkreditierung, die wiederum als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ausreichen soll. Hier müssen Mindeststandards geregelt werden, insbesondere hinsichtlich der fachlichen Spezifizierung, dem Praxisbezug im Studium und hinsichtlich der Beteiligung der beruflichen Praxis an der Akkreditierung.

§2 Abs. 2

In Abs. 2 wird nur noch auf „einen Hochschulabschluss“ Bezug genommen, nicht mehr spezifisch Soziale Arbeit o.ä. genannt. Dies ist ein Einfallstor für eine Vielfalt an Studienabschlüssen, die zu einer staatl. Anerkennung führen könnten. Für die Berufspraxis, wie beispielhaft für die Prüfung ob der Abschluss geeignet ist um als Fachkraft in der Kinder und Jugendhilfe zu gelten, ist dies völlig inakzeptabel.

In der Regelung nach Satz 1 wird die bisherige Anforderung, ein einjähriges Berufspraktikum, um die Hälfte reduziert. Dieser Praxisbezug ist unzureichend.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101
BLZ 51091500
Rheingauer Volksbank eG
Geisenheim

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

In den Regelungen nach Satz 2 wird sogar gänzlich auf eine Akkreditierung verzichtet und die Regelung der Hochschule überlassen.

§6

Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings ist die Einbeziehung der Berufspraxis und des Landesjugendamtes erforderlich.

Der Gesetzentwurf verzichtet auf die Überprüfung der persönlichen Eignung als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung. Diese ist aber gemäß § 72a dringend geboten, insbesondere im Hinblick auf mögliche Vorstrafen im einschlägigen Bereich, um im Berufsfeld tätig werden zu können. Danach kann jeder Kinderschänder und –missbraucher die staatliche Anerkennung erwerben. Dies bedarf dringend einer Regelung.

Merkwürdig mutet die Begründung (4. Abs.) an: "...dass durch die Einführung des gestuften Studiensystems der Praxis- und Berufsbezug der Studiengänge erheblich gesteigert worden" sei. Das Gegenteil ist der Fall. Die bisherigen begleiteten Praxisphasen im Studium (Zwischenpraktika, Projektphasen etc.) waren immer länger.

Wiesbaden, Mai 2010

Arbeitskreis 5 „Kinder, Jugend, Frauen und Familie“
der Liga der Freien Wohlfahrtspflege

Für Fragen steht Ihnen der Liga AK 5-Vorsitzender - Herr Thomas Domnick
unter der Tel. Nr. 06131 /2826-230 zur Verfügung.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 5000 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen. Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen 150.000 hauptamtlichen und 52.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101

BLZ 51091500

Rheingauer Volksbank eG
Geisenheim